

Archiv 04.03.1  
Geschäft 2018-144  
Status öffentlich  
Stossrichtung 1 Wohnkleinstadt im Grünen / 3 Verkehrsentslastung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2018

## **Flughafenplanung, Flughafen Zürich Betriebsreglement 2017, Neue Festlegung der zulässigen Fluglärmemissionen in der Nacht und Sicherheitszonenplan, Vernehmlassungsantwort**

### **Ausgangslage**

Im Rahmen der verschiedenen Genehmigungsverfahren liegen vom 3. September bis 2. Oktober 2018 das Betriebsreglements 2017 des Flughafens Zürich, die neue Festlegung der zulässigen Fluglärmmissionen in der Nacht und des Sicherheitszonenplans zur Stellungnahme und Einsprache zuhanden des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL (Betriebsreglement 2017 und Festlegungen Fluglärmmissionen) und dem kantonalen Amt für Verkehr (Sicherheitszonenplan) öffentlich auf.

### **Veränderungen gegenüber den heutigen Grundlagen**

Gegenüber den jeweiligen Vorgängerdokumenten bestehen die folgenden Anpassungen:

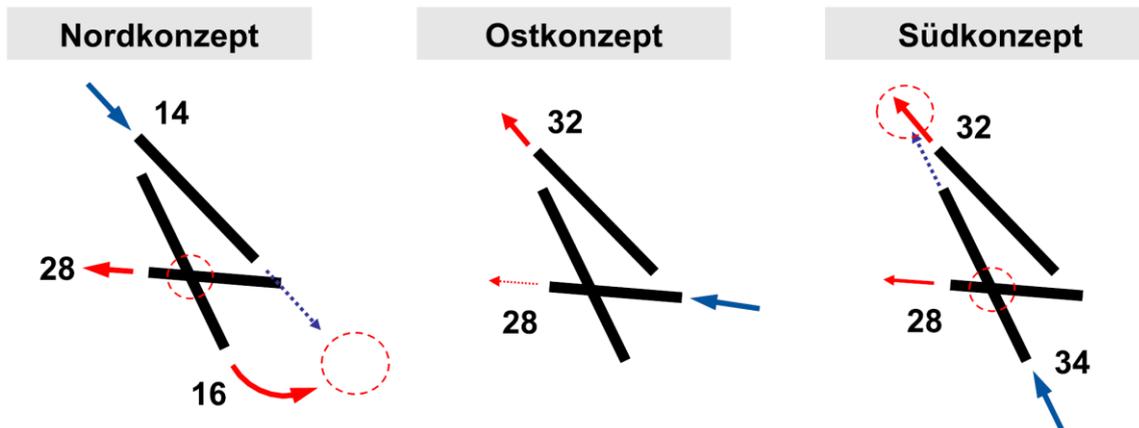
#### *Betriebsreglement 2017 (auf Basis Betriebsreglement 2011/2014)*

Im Jahre 2012 wurde im Auftrag des BAZL der Bericht zur Sicherheitsüberprüfung Flughafen Zürich hinsichtlich Routen- und Betriebskonzeptoptimierung erarbeitet (so auch im SIL, Objektblatt Flughafen Kloten vom 23. August 2017 enthalten). Verschiedene Massnahmen daraus werden dem BAZL mit dem vorliegenden Betriebsreglement zur Genehmigung beantragt (Auszug aus Antragsschreiben Flughafen Zürich AG FZAG vom 10. Oktober 2018 / 23. März 2018).

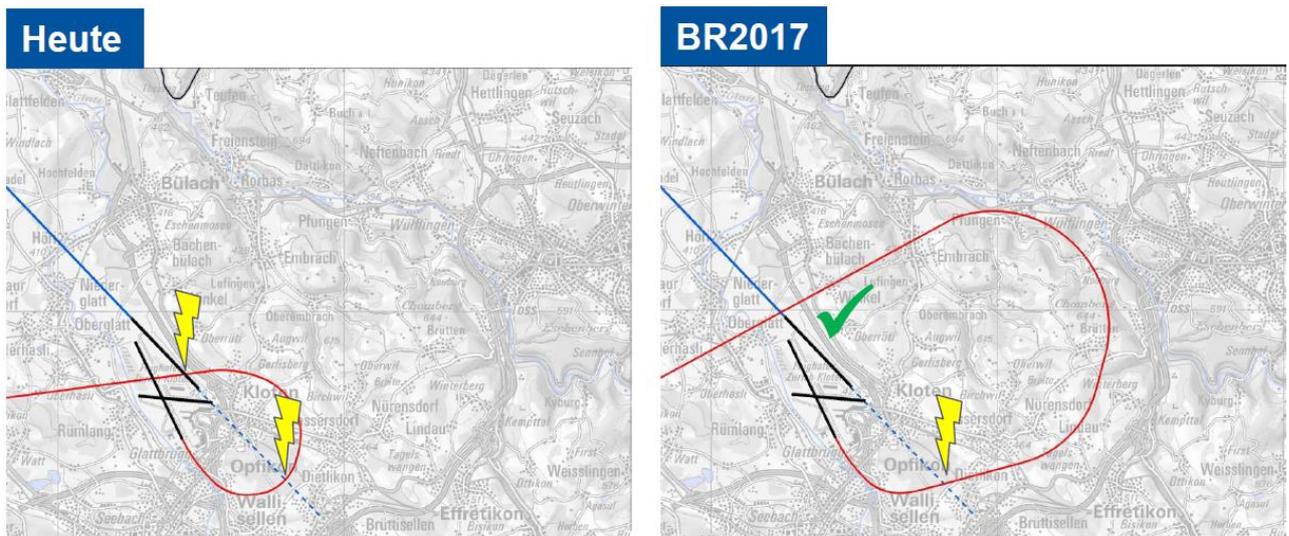
- Abflug 28 im Nordkonzept: Entflechtung der Routen mit früherer Trennung der Abflüge Richtung Osten von denjenigen nach Westen und Süden
- Abflug 16 im Nordkonzept: Erweiterte Linkskurve für Starts Richtung Westen zur Eliminierung eines kritischen Konfliktpunktes mit dem Durchstartkorridor 14
- Ersatz des heutigen Bisenkonzepts durch ein Konzept mit ausschliesslichen Starts auf Piste 16 geradeaus und unmittelbarer Rechtskurve zur Eliminierung der bestehenden Konfliktpunkte
- Zusätzliche Öffnung der Hauptstartpiste 28 Richtung Westen zwischen 06.30 und 07.00 sowie 21.00 bis 22.00 Uhr
- Aufhebung des gegenläufigen Betriebs von 06.00 bis 07.00 Uhr bei Nebel.

Die Massnahmen dienen nebst der Einhaltung von Sicherheitsvorgaben auch dem Abbau von Verspätungen. Nicht umgesetzt wird das Nebelkonzept mit Starts 16 geradeaus oder mit Rechtskurve, weil andere Massnahmen die Sicherheit bei Nebel bereits massgebend erhöhen. Die gegenüber früheren Verfahren möglichen Starts ab Piste 14 sind im aktualisierten SIL nicht mehr vorgesehen, werden so auch im Betriebsreglement nicht mehr beantragt. Ebenso sind im Betriebsreglement 2017 keine Infrastrukturanpassungen (z.B. Pistenverlängerungen) beantragt.

Das Betriebsreglement 2017 beinhaltet nur Massnahmen für den Tagesbetrieb. Die Nachtlärmprognose kann erst nachvollzogen werden, wenn der kantonalzürcherische Richtplan auf Basis SIL2 rechtskräftig vorliegt.



Hauptsächliche Flugbetriebskonzepte



Abflugroute Piste 16 heute und nach Betriebsreglement 2017

Neue Festlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht

Wegen Überschreitung des zulässigen Lärms in der Nacht wurde die Flughafen Zürich AG FZAG seitens des BAZL aufgefordert, den Fluglärm eingehender zu analysieren. Mit vorliegenden Unterlagen kommt die FZAG dieser Forderungen nach und beantragt dem BAZL Erleichterungen betreffs Beibehaltung der Lärmbelastung. Erleichterungen sind mit Datum vom 14. Mai 2018 bereits verfügt, was Wohnnutzung in Gebieten mit Überschreitung der Planungs- und Immissionsgrenzwerte in den Nachtstunden bei entsprechendem Schallschutz zulässt.

### *Sicherheitszonenplan*

Mit dem Sicherheitszonenplan mit Detailplänen rund um den Flughafen Zürich sind An- und Abflugrouten vor künstlichen Hindernissen wie Bauten, Masten, Türme, Krane, aber auch vor natürlichen Hindernissen wie Bäume usw. auf Basis der vorhandenen Situation geschützt. Der heute gültige Sicherheitszonenplan stammt aus dem Jahr 1978 mit einer Teilrevision 2003. Eine Anpassung ist aufgrund von internationalen Bestimmungen des Flugrechts, aber auch auf Basis des rechtsgültigen SIL an die aktuellen Gegebenheiten notwendig.

## **Auswirkungen für Bassersdorf**

### ***Aus dem Betriebsreglement 2017***

Das neue Abflugkonzept ab Piste 28 mit früherer Entflechtung führt zu höheren Überflügen über Bassersdorf, was positiv zu werten ist. Die erweiterte Linkskurve bei Abflügen ab Piste 16 sollte grundsätzlich zu weniger direkten Überflügen über den Ortskern von Bassersdorf führen. Betreffs Lärm-Planungswerte (falls überschritten sind keine Ein- und Aufzonungen möglich) und Immissionsgrenzwerte (falls überschritten sind Lärmschutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren einzufordern) hat dies die folgenden Auswirkungen:

#### *Planungswert-Kurven, Tag*

- Die Planungswertkurve für die Empfindlichkeitsstufe 2 (ES II; in Bassersdorf für reine Wohnzonen angewendet; Karte 27 im Anhang des Betriebsreglements 2017) ragen neu in das Gemeindegebiet von Bassersdorf, was die planerische Entwicklung deutlich verschlechtert. Die Einzonung des Gebiets Bahnhof Süd unter Anwendung ES II in reinen Wohnnutzungen sowie Verdichtungsmassnahmen im Gebiet nördlich des Bahnhofs wären damit nicht mehr möglich.
- Demgegenüber betrifft die Planungswertkurve für die Empfindlichkeitsstufe 3 (ESIII; Wohnzone mit Gewerbeanteil; Industrie- und Gewerbezonon; Karte 30) das Gemeindegebiet nicht.

Das Gebiet Bahnhof Süd ist im regionalen Richtplan als Mischgebiet ausgewiesen; in der weiteren Planung ist davon auszugehen, dass in der Zonierung hauptsächlich die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet wird. Die neuen Bestimmungen des Betriebsreglements 2017 hätten dann keine Auswirkungen. Die Zuordnung der ES II für reine Wohngebiete im Südwesten des neuen Siedlungsgebiets wird jedoch wohl Vorgabe sein. Nicht möglich sind Verdichtungen im bestehenden Siedlungsgebiet direkt nördlich des Bahnhofs, ausser es würde in der BZO-Revision neu ES III zugeordnet werden, was mässig störende Betriebe zuliesse.

Beide Einschränkungen für Nutzungen mit ESII widersprechen den Vorgaben von kantonalem (neues Siedlungsgebiet Bahnhof Süd) und regionalem Richtplan (erhöhte Dichten in bestehendem Siedlungsgebiet).

*Einsprache* Die neue Abflugroute mit erweiterter Linkskurve ab Piste 16 ist gegenüber den Vorgaben im SIL derart anzupassen, dass die gemäss kantonalem und regionalem Richtplan vorgegebene Siedlungsentwicklung mit Wohnnutzung mit Lärmempfindlichkeitsstufe 2 (ESII) möglich bleibt.

#### *Immissionsgrenzwert-Kurven Tag*

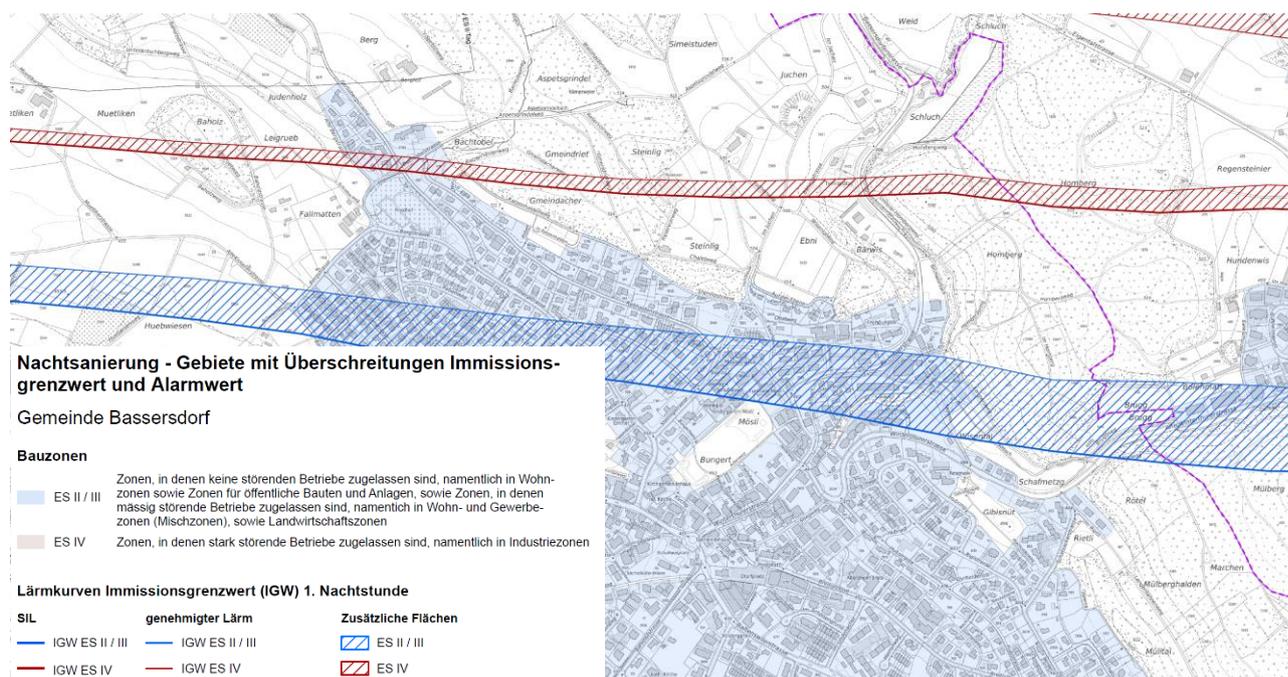
Die erweiterte Linkskurve mit Start ab Piste 16 bewirkt demgegenüber, dass der Bereich mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen über Bassersdorf zurückgeht resp. nicht mehr von IGW-Überschreitungen untertags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr betroffen ist. Begründet ist dies damit, dass die neue Route mit der erweiterten

Linkskurve nach dem Abdrehpunkt weiter südlich durch Dietlikon und fortfolgend durchführt (siehe auch Abbildung 5-1, S. 19 des Berichts zur Betriebsreglementsänderung 2017).

Das neue Bisenkonzept mit ausschliesslichen Südabflügen entlastet das Gemeindegebiet von Bassersdorf, ebenso wie die zusätzliche Öffnung der Hauptstartpiste 28 zwischen 06:30 und 07:00 sowie 21:00 bis 22:00 Uhr und die Aufhebung des gegenläufigen Betriebs von 06:00 bis 07:00 Uhr bei Nebel, im Nord- wie auch im Ostkonzept. Das Südkonzept erfährt keine Veränderung. Insgesamt soll mit diesen Massnahmen eine Verminderung der Verspätungen erreicht werden, was zu weniger Flügen nach 23:00 Uhr führen soll.

### **Aus den neuen Festlegungen der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht**

Gemäss den neuen Lärmmessungen seitens EMPA werden in der Gemeinde Bassersdorf die in nachfolgender Abbildung schraffierten Flächen die Immissionsgrenzwerte in der ersten Nachstunde zwischen 22:00 – 23:00 neu bestrichen. Betroffen davon ist eine Siedlungsfläche von rund 200'000 m<sup>2</sup> in unterschiedlichen Wohnzonierungen mit rund 250 Liegenschaften.



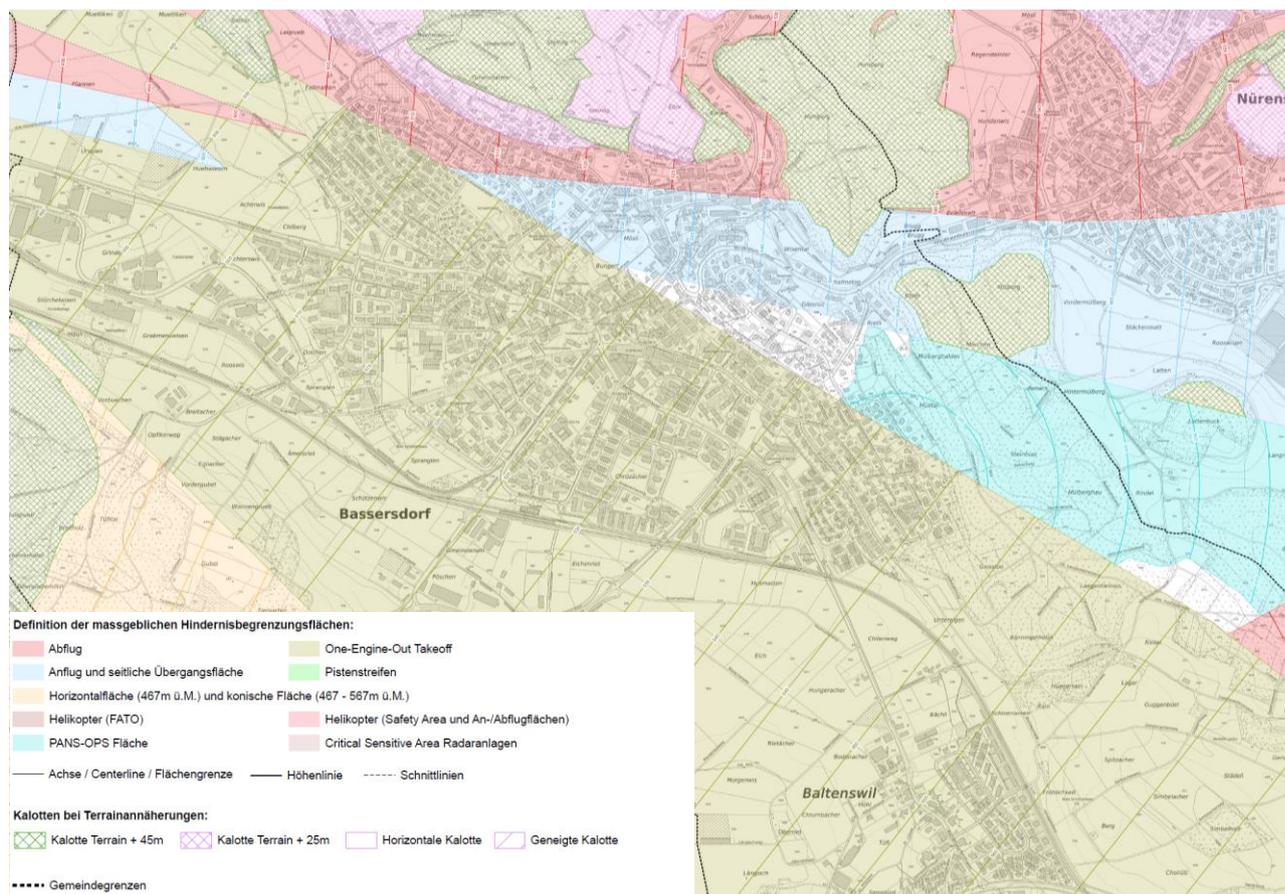
### *Veränderte Gebiete mit Überschreitungen Immissionsgrenzwert*

Falls für diese zusätzlichen Flächen ebenfalls Erleichterungen gewährt werden, gelten die Immissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn zwischen 24:00 und 06:00 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist, die lärmempfindlichen Räume gemäss den erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach SIA-Norm 181 geschützt sind und die Schlafräume über sich zwischen 22:00 und 24:00 Uhr automatisch schliessende Fenster verfügen, derart, dass sich ein angemessenes Raumklima gewährleisten lässt.

**Einsprache** Die beantragte neue Festlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen in der Nacht sowie die Gewährung von Erleichterungen im Sinne von Art. 37a Abs. 2 LSV wird zurückgewiesen. Die Flughafen Zürich AG ist zu verpflichten, alle Massnahmen zu treffen, welche die nächtlichen Belastungen der Bevölkerung reduzieren, mit Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen in den ersten beiden Nachtstunden von 22.00 bis 23.00 und von 23.00 bis 24.00 Uhr (grundsätzlich keine Flugbewegungen und kein Lärm), damit die ordentliche Betriebszeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr unverzüglich und nachhaltig eingehalten werden kann.

### Aus dem Sicherheitszonenplan

Gegenüber dem rechtskräftigen Sicherheitszonenplan ergeben sich die folgenden Anpassungen in den Höhenbegrenzungen:



Sicherheitszonenplan 2018

- Abflugrouten im Normalbetrieb und im Ereignisfall (one engine take out), braune und rote Flächen Nahezu unverändert ist die Abflugroute im Ereignisfall in den südlichen Siedlungsgebieten von Bassersdorf. Die rote Fläche des Normalabflugs hat zusätzlich neue Bestimmungen im Gebiet Rebalden / Steinlig erhalten.

Bauten und Anlagen wären im Gebiet Grindel weiterhin bis rund 45 bis 55 m möglich, im Gebiet Spranglen bis rund 60 m, Auenring 65 m und Ufmatten bis 70 m Höhe. Im Entwicklungsgebiet Bahnhof Süd wären Höhen zwischen 60 (westlicher Teil) und 80 m (östlicher Teil) zugelassen. An den Hanglagen bleiben Bauten bis rund 25 m möglich.

– Anflugrouten, blaue Flächen

Die Höhen gemäss neuem Sicherheitszonenplan sind gegenüber dem heute gültigen eingeschränkt, im Gebiet Mösli sind Bauten und Anlagen bis in die Höhe von 60 m Höhe jedoch immer noch möglich.

Umfassender dargelegt ist der Umgang mit der topografischen Situation. Die teilweise bewaldeten Hanglagen Gemeindriet, Homberg und Müliberg durchstossen die errechneten Höhenlagen; in Vereinfachung der Vorgaben sind hier maximale Höhen von 45 m über Waldflächen und 25 m über Siedlungsflächen einzuhalten (Kalottenmasse in den rot und grün kreuzschraffierten Flächen). Zusätzlich sind auf Gemeindegebiet von Bassersdorf neu sogenannte PANS OPS-Gebiete für An- und Abflüge unter erschwerten Bedingung (schwere Frachten, Wetter) definiert. Siedlungsgebiet ist davon jedoch kaum betroffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nur bedingt neue Einschränkungen bestehen, die sich aus heutiger Sicht nicht nachteilig auf die weitere Siedlungsentwicklung auswirken wird. Die Bestimmungen für eine Entwicklung des Gebiets Bahnhof Süd und die bestehenden Siedlungsgebiete zwischen Spranglen und Ufmatten erfahren keine grossen Veränderungen.

## Fazit

Die neuen Regelungen in den publizierten Unterlagen schränken die weitere Entwicklung von Bassersdorf mit der Ausweitung der Gebiete im Lärm-Planungswert in ESII deutlich ein. Eine Erhöhung der Lärm-ESII auf ESIII für reine Wohngebiete (vorliegend Bahnquartier Nord / Äussere Auen und Bahnhof Süd in den Aussenbereichen) ist planerisch kaum gewollt und würde seitens des kantonalen Amtes für Raumentwicklung in der BZO-Revision auch kaum genehmigt werden, da dies einer Umgehung des Umweltrechts gleichkommen würde. Andere Bestimmungen wirken sich positiv auf die Gemeinde Bassersdorf aus oder haben keine Veränderungen zur Folge.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass die Verfahrenszusammenhänge in den aktuell publizierten Verfahren schwierig zu verstehen sind.

Vorliegend werden hauptsächlich Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Flugbetriebs resp. zum Verspätungsabbau festgesetzt, was selbstredend auch im Sinne der Gemeinde Bassersdorf liegt; die Abgrenzung zu allfällig möglichen Kapazitätsausbauten ist jedoch kaum beurteilbar. Der Gemeinderat Bassersdorf wünschte sich hier seitens BAZL und Flughafen Zürich AG, aber auch seitens des kantonalen Amtes für Verkehr, Bereich Flughafen / Luftverkehr, klarere und konsistentere Darlegungen. Es kann nicht sein, dass für die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden durch jede weitere Auflage neue Bestimmungen entstehen, die teilweise auch den Vorgaben der kantonalen und regionalen Planungsvorgaben widersprechen.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt die Inhalte des Betriebsreglements 2017, dem Dossier mit den neuen Festlegungen der zulässigen Fluglärmimmission in der Nacht und den aktualisierten Sicherheitszonenplan sowie die zugehörigen Erwägungen zur Kenntnis.
2. Er beauftragt die Präsidialabteilung und die Abteilung Bau + Werke, zusammen mit einer externen Rechtsvertretung, eine formaljuristische Einsprache betreffs Ausweitung der Gebiete mit Planungswertüberschreitung bei Lärm-ESII und Erleichterungen für zusätzlichen Nachtlärm zu prüfen und gegebenenfalls zuhanden des BAZL einzureichen.

#### Mitteilung an:

- \_ Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern (Original)
- \_ Flughafen Zürich AG, Joana Filippi, Postfach, 8058 Zürich (Original)
- \_ Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Barbara Schultz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (Original)
- \_ Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, Salomé Obrist, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (Original)
- \_ Region Ost, Geschäftsstelle, c/o P-ART, Technoparkstrasse 2, 8602 Winterthur (elektronisch)
- \_ Abteilungsleitung Bau + Werke (elektronisch)
- \_ Akten (Original)

### Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Patrik Baumgartner Tel. 044 838 85 51, patrik.baumgartner@bassersdorf.ch